



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0013/17/4.4.1

29. Juni 2017

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastr. 2-8
45899 Gelsenkirchen-Horst**

**Änderung des Erdgasanschlusses am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst
durch eine dauerhafte Kapazitätserhöhung an Erdgas**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	5
IV. Hinweise.....	5
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Antragsstellung	8
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	8
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	13
VI. Kostenentscheidung.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	16
Anhang II Zitierte Vorschriften	18



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 Verfahrensart G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Erdgasanschlusses (Bau832) durch dauerhafte Kapazitätserhöhung

erteilt.

Die Koksgasfilteranlage wurde um einen Erdgasfilter inkl. Rohrleitungen, (Erdgasanschluss) im Jahr 2014 erweitert. Am Standort Gelsenkirchen-Horst bestanden aufgrund von Lieferschwierigkeiten Einschränkungen in der Versorgung mit Koksgas.

Aus diesem Grunde wurde der Erdgasdurchsatz, von den in 2014 genehmigten 7.845 kg/h (10.000 Nm³/h) im Jahr 2015 auf ca. 15.690 kg/h (ca. 20.000 Nm³/h) erhöht.

Der in 2015 nach §15 BImSchG angezeigte Probetrieb wird nunmehr dauerhaft nach § 16 BImSchG beantragt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 278), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

- Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 7 TEHG
 - Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt. Die Tätigkeit entsprechend dem TEHG ist auf das Betriebsgelände Johannastr. 2-8 in Gelsenkirchen-Horst begrenzt.

Die RUHR OEL GmbH betreibt an ihrem Standort in Gelsenkirchen-

Horst eine Koksgas-Filterstation (Bau 832) mit einem Erdgasanschluss (Bau 832).

Das Koksgas und das Erdgas werden in den Prozessöfen für die Unterfeuerung von Prozessanlagen, zum Betrieb der Fackelanlagen (Pilotbrenner), in der Vapor Combustion Unit (VCU) sowie in den Netzen für Zünd- und Heizgas verwendet.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

- IV.6 Die Emissionen der Kapazitätserweiterung sind bereits im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig.

- IV.7 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen.

Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss.

Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö raffinerien

beantragt.

Die RUHR OEL GmbH betreibt an ihrem Standort in Gelsenkirchen - Horst eine Koksgas-Filterstation (Bau 832) mit einem Erdgasanschluss (Bau 832).

Das Koksgas und das Erdgas werden in den Prozessöfen für die Unterfeuerung von Prozessanlagen, zum Betrieb der Fackelanlagen (Pilotbrenner), in der Vapor Combustion Unit (VCU) sowie in den Netzen für Zünd- und Heizgas verwendet.

Aufgrund von Einschränkungen in der Versorgung mit Koksgas wurde im Dezember 2015 die Erdgasdurchsatzkapazität von 10 000 Nm³/h auf ca. 20 000 Nm³/h erhöht. Die temporäre Erhöhung des Erdgasdurchsatzes wurde nach § 15 BImSchG angezeigt.

Wie der Probetrieb gezeigt hat, konnte durch die nach § 15 BImSchG angezeigte Maßnahme die Unterversorgung mit Brennstoff der o g Verbraucher im Werk Gelsenkirchen-Horst durch die Erhöhung der Erdgaskapazität behoben werden, so dass

diese Betriebsweise auch nach Ablauf der Befristung unbefristet weitergeführt werden soll.

Die beschriebene Änderungsmaßnahme ist Gegenstand dieses Genehmigungsantrages und wird mit diesen Unterlagen nach § 16 (1) BImSchG i. V. m. Nr.4 1 1 des Anhangs 1 zur 4 BImSchV beantragt.

Das geplante Vorhaben ist mit keinen baulichen Maßnahmen verbunden, die nach § 63 BauO NRW baugenehmigungspflichtig sind.

V.2 Antragsstellung

Mit Antrag vom 20.02.2017 (Eingang am 01.03.2017) legten Sie mir den Antrag zur Änderung der Koksgasfilterstation durch die Erhöhung der Erdgasdurchsatzkapazität von 10 000 Nm³/h auf ca. 20 000 Nm³/h am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
 - Fachbereich Bauordnung,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde und
 - Brandschutz
- Dezernat 51 (Natur- Landschaftsschutz, Fischerei)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- DEHST (Deutsche Emissionshandelsstelle Berlin)

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die vom Antragsgegenstand betroffene Koksgasfilterstation befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die RUHR OEL GmbH betreibt in Gelsenkirchen im Stadtteil Horst eine Mineralölraffinerie. Für die Herstellung der Mineralölprodukte werden Koks- und Erdgas in den Prozessöfen, zum Betrieb der Fackelanlagen (Pilotbrenner) und der Vapor Combustion Unit (VCU) verwendet.

Das Koks- sowie das Erdgas werden von externen Anbietern über Rohrfernleitungen zum Werk Gelsenkirchen-Horst geliefert. Die Anbindung an das Werksnetz erfolgt über die Koksgas- Filterstation und über den Erdgasanschluss.

Im Werk Gelsenkirchen-Horst der RUHR OEL GmbH werden große Mengen an LPG (und HTMD) zur Abdeckung des Unterfeuerungsbedarfs aufgewendet.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden signifikante Mengen LPG zur Stützung des Heizgasnetzes verdampft oder vorhandene Anlagen zur LPG Gewinnung aus dem Heizgas reduziert betrieben.

Ziel ist der Ersatz von LPG durch Erdgas in den Unterfeuerungen am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst. Dazu wurde das Heizgassystem Gelsenkirchen-Horst an eine an der Werksgrenze existierende Erdgas-Ringleitung der Open Grid Europe (OGE) angebunden.

Bei einem Ausfall der Koksgaslieferung oder bei zu geringer Anlieferungsmenge kann Erdgas (genehmigte Menge: 10.000 Nm³/h) in das Werksnetz eingespeist werden.

Die ursprünglich für ein Jahr nach § 15 BImSchG angezeigte temporäre Durchsatzleistungserhöhung von 7.845 kg/h bzw. 10.000 Nm³/h auf ca. 15.690 kg/h (ca. 20.000 Nm³/h) Erdgas wird nunmehr zur Gewährleistung des dauerhaften Betriebs nach § 16 (1) BImSchG beantragt.

Die Durchflussregelung des Erdgases erfolgt mittels eines hydraulisch verstellbaren Durchflussreglers, der je nach Erdgasbedarf eingestellt werden kann. Genehmigungsrechtlich ist der max. Durchfluss auf 10.000 Nm³/h festgelegt.

- Es wird daher einen max. Durchfluss von 20.000 Nm³/h genehmigt.

Da der Durchflussregler bereits für diesen Volumenstrom ausgelegt ist, bedarf es keiner technischen Änderungen am Regler.

Das Durchflussmessgerät (Zähler) wurde bereits im Rahmen des einjährigen Probebetriebes auf den neuen Grenzwert geeicht.

Die geplanten Maßnahmen führen zu einer dauerhaften Änderung im Bereich Koksgas-Filterstation (Bau 832) mit einem Erdgasanschluss (Bau 832).

V.3.1.1 Luftreinhaltung

Erdgas ist ein geruchloses Gas, um es bei Leckagen riechen zu können, wird es ggf. odoriert.

Darüber hinaus wird das Erdgas innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt. Für die Absperrarmaturen und Einbindepunkte wurden im Sinne der TA Luft technisch dichte Aggregate eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass von der Anlage keine relevanten Luftverunreinigungen ausgehen.

V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH, Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Da gegenüber der bestehenden Genehmigung nach § 16 BImSchG bei Bedarf mehr Kokereigas durch Erdgas ersetzt werden soll und beide Gase unter Anhang 1 Teil 2 Nr. 3 TEHG fallen, ist keine Änderung der Genehmigung nach TEHG notwendig.

Die geplanten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gemäß derzeit gültigem Überwachungsplan.

Die bei Bedarf ersatzweise Steigerung des Erdgasanteils im Rahmen der Energieversorgung der Raffinerie Gelsenkirchen-Horst wird bei einer Überarbeitung des Monitoring-Konzeptes berücksichtigt.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Im Rahmen des letzten Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG für die hier beantragte Erhöhung des Erdgasdurchsatzes von 10.000 Nm³/h auf 20.000 Nm³/h wurde von der Müller-BBM GmbH eine Prognose zu den zu erwartenden Schallemissionen- / -immissionen erstellt.

In dem dazu gehörenden Bericht vom 17.12.2015 mit der Berichts-Nr.: 106717/04 wurde prognostiziert, dass an allen 7 Immissionsorten die vom Erdgasanschluss verursachten Teilpegel, den an den einzelnen Immissionsorten für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwert, deutlich unterschreiten (mindestens 15 dB(A)).

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

Die beantragte Anlagenänderung ist nicht mit Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf die Erschütterungssituation auswirken können. Dies hat sich auch in dem einjährigen Probetrieb der geänderten Anlage gezeigt.

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der beantragten Maßnahme nicht aus.

Es sind somit keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

V.3.1.6 Abwasser

Durch die beantragten Maßnahmen fällt kein zusätzliches produkt- oder anlagenspezifisches Abwasser an.

Daher ändert sich die vorhandene und genehmigte Abwassersituation am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst nicht.

V.3.1.7 Abfallerzeugung

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

Durch die beantragte Maßnahme ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abfallsituation.

V.3.1.8 Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Die Ruhr Oel GmbH hat sich in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde entschlossen, für den Gesamtstandort Gelsenkirchen-Horst einen sogenannten Mantelbericht zu erstellen, in dem die Rahmenbedingungen dargelegt werden, die für den gesamten Standort gelten.

Der Mantelbericht für den Standort Gelsenkirchen-Horst wurde der Bezirksregierung Münster als separates Dokument vorgelegt.

Darüber hinaus wird jeweils anlassbezogen für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

Die Vorprüfung für die Erfordernisse eines Ausgangszustandsberichts weist auf, dass neben der Kalibrierung eines bereits vorhandenen und geeichten Erdgaszählers keine baulichen oder anlagentechnischen Änderungen verbunden sind.

Bei der Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz zeigte es sich das Erdgas, aufgrund seiner Stoffeigenschaft - Erdgas ist leichter als Luft - eine Eintragsmöglichkeit in Boden und Grundwasser nicht besteht.

Neben dem bereits erstellten Mantelausgangszustandsbericht hat die Vorprüfung ergeben, dass für die beantragte Änderung **kein vorhabenbezogener AZB erforderlich** ist.

V.3.1.9 Energieeffizienz

Die geplanten Änderungen wirken sich nicht auf den Energiebedarf der bestehenden oder genehmigten Apparate, Anlagenteile und Verfahren aus. Somit hat die geplante Änderung keinen Einfluss auf die Energieeffizienz der an das betriebliche Erdgasnetz angeschlossenen Anlagen.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ NRW (VAwS) Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU- Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV- Anlagen).

Erdgas ist als nicht wassergefährdend eingestuft (siehe Sicherheitsdatenblatt).

Die beantragte Maßnahme hat somit keinen Einfluss auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekannteren Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.4 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 12.05.2017 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben auszuschließen.

V.3.4 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich. Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

V.4.1 Planungsrecht

Die geplanten Änderungen in der Koksgasfilterstation befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

V.4.2 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Be-

urteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen. Errichtungskosten sind nicht angefallen.

- 1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$3.500,00 \text{ €} - 30 \% = 2.450,00 \text{ €}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | 54,00 € |
| 2.3 | Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 618,70 € |



Somit werden als Kosten festgesetzt

3.422,70 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0013/17/4.4.1

1	Schreiben Ruhr Oel GmbH vom 20.02.2017	2 Blatt
2	Antragsformular vom 03.02.2017	1 Blatt
3	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
4	Antragsformulare	1 Blatt
5	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung vom 03.02.2017 -	3 Blatt
6	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1 Blatt
7	Formular 3 - Technische Daten -	2 Blatt
8	Formular 4 - entfällt -	4 Blatt
9	Formular 5 - entfällt -	1 Blatt
10	Formular 6 - entfällt -	1 Blatt
11	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung -	1 Blatt
12	Formular 8.1 - entfällt -	3 Blatt
13	Formular 8.2 - entfällt -	1 Blatt
14	Formular 8.3 - entfällt -	2 Blatt
15	Formular 8.4 - entfällt -	1 Blatt
16	Formular 8.5 - entfällt -	2 Blatt
17	Bauunterlagen	1 Blatt
18	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	22 Blatt
19	Auflistung Anhang	1 Blatt
20	Werkslageplan Anhang 4.1	1 Blatt
21	Auszug aus der DGK (M 1 : 5000) Anhang 4.2	1 Blatt
22	Auszug aus der Flurkarte (M 1 : 1000) Anhang 4.3 - entfällt -	1 Blatt
23	Aufstellungspläne Anhang 4.4 - entfällt -	1 Blatt
24	Fließbild Anhang 4.5	1 Blatt
25	Sicherheitsdatenblätter Anhang 4.6	1 Blatt
26	Sicherheitsbericht Anhang 4.7 - Projektbezogener Auszug -	1 Blatt
27	Sonstige Unterlagen Anhang 4.8	1 Blatt
28	Auflistung Anhang	1 Blatt
29	Werkslageplan ohne Deckblatt	1 Blatt



30	Auszug aus der DGK 5 (M 1 : 5 000) ohne Deckblatt	1 Blatt
31	Auszug aus der Flurkarte - entfällt - Deckblatt	1 Blatt
32	Aufstellungspläne - entfallen - Deckblatt	1 Blatt
33	Fließbild - Erdgasanschluss Horst - ohne Deckblatt	1 Blatt
34	Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet - ohne Deckblatt	16 Blatt
35	Sicherheitsbericht - Projektbezogener Auszug aus dem Sicherheitsbericht - ohne Deckblatt	22 Blatt
36	Sonstige Unterlagen - Deckblatt	1 Blatt
37	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
38	Artenschutzprüfung, Projekt-Nr. 1511-13 der uventus GmbH, Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck	9 Blatt
39	Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
40	Ausgangszustandsbericht vom 28.10.2016	14 Blatt
41	Schallprognose der Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen vom 17.12.2015, Bericht-Nr. M106717/04 mit Anlagen	23 Blatt
42	Zertifikat vom 26.05.2015	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0013/17/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 645)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)